

Schwerarbeitspension

Pension - Voraussetzungen - Schwerarbeitsmonat

Eine Schwerarbeitspension gebührt Versicherten

- nach Vollendung des 60. Lebensjahres,
- wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und
- mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind.

Tipp!

Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab 2024 relevant. Bis dahin besteht die Möglichkeit, eine Alterspension (60) oder eventuell eine vorzeitige Alterspension/ Hacklerregelung in Anspruch zu nehmen.

Am Pensionsstichtag darf weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit noch ein Erwerbseinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (€ 475,86) vorliegen.

Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen – mit Ausnahme des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründeten Erwerbstätigkeit am Stichtag – bereits erfüllt haben, bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Antragsstellung gewahrt.

Zu den Unterschieden zur Langzeitversichertenpension siehe unser Infoblatt „[Spezielle Hacklerregelung für Schwerarbeiter](#)“!

Tipp!

Zum Begriff Schwerarbeit siehe unter Infoblatt „[Schwerarbeit](#)“.

Schwerarbeitsmonat

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn im Kalendermonat an mindestens 15 Tagen Schwerarbeit ausgeübt wurde.

Hinweis!

Die Feststellung von Schwerarbeitszeiten muss beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Ein Antrag kann frühestens ab dem 50. Lebensjahr gestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass genügend Versicherungszeiten für die Schwerarbeitspension vor dem Regelpensionsalter erworben werden können.

Stand: 01.01.2021